

## Richtlinie zur Mitgliedschaft und Ehrenkodex für die Mütterpflege im Sinne des MDEV Mütterpflege Deutschland e.V.

Diese Richtlinie (Stand 02/2025) ist Teil des Qualitätsmanagements des Berufsverbandes MDEV Mütterpflege Deutschland e.V. Sie definiert die erforderliche Qualifikation der Mitgliedsfrauen und einen inhaltlichen Mindeststandard der Ausbildung der Mitgliedsfrauen des Berufsverbandes.

Ziel des Verbandes ist es, eine Vergleichbarkeit der Qualifikation der Mitgliedsfrauen als Leistungserbringerinnen in der Mütterpflege / Haushaltshilfe nach §§24 h und §38 SGB V sowie die zu erwartende Qualität zu ermöglichen. Letztere soll gleichermaßen für Vertragspartner (z.B. Krankenkassen, Ämter, Behörden), Klientinnen, sowie Kolleginnen gelten und nachvollziehbar sein.

Entsprechend dem Ehrenkodex steht MDEV Mütterpflege Deutschland e.V. bei Unklarheiten für Rückfragen zur Verfügung.

### Übersicht

1	Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied .....	2
2	Fortlaufende Qualitätssicherung - Nachweise .....	3
3	Organisation der Arbeit, Honorar .....	3
4	Ehrenkodex .....	4
4.1	Präambel .....	4
4.2	Rollenverständnis & Verantwortung .....	4
4.3	Ethik .....	5
4.4	Nebengewerbe .....	5
4.5	Haftung .....	5

## 1 Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied

1. **Qualifikation:** Es werden ausschließlich zertifizierte Mütterpflegerinnen und sich in Ausbildung befindliche Teilnehmerinnen der Ausbildung von kooperierenden Ausbildungsinstituten als Mitglied bestätigt.
  - zertifizierte Mütterpflegerinnen reichen bei Beantragung einer Mitgliedschaft ihr Abschlusszertifikat ein.
  - Teilnehmerinnen der Ausbildung zur Mütterpflegerin reichen für die Beantragung einer Mitgliedschaft eine Teilnahmebescheinigung von ihrem Ausbildungsinstitut ein. Das entsprechende Abschlusszertifikat muss innerhalb von einem Jahr nach Antrag auf Mitgliedschaft nachgereicht werden.
2. **Erste-Hilfe-Kurs für Erwachsene, Säuglinge und Kleinkinder:** Die Antragstellerin erbringt einen entsprechenden Nachweis über die Teilnahme und erneuert diesen alle 2 Jahre.
3. **Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes:** Die Antragstellende erbringt einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme.
4. **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:** Die Antragstellerin erbringt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und erneuert dieses alle 5 Jahre.
5. **Ehrenkodex:** Die Antragstellerin versichert mit Antrag auf Mitgliedschaft die Berücksichtigung des Ehrenkodex in allen beruflichen Belangen und in der Ausübung ihrer Tätigkeit.
6. **Fortbildungspflicht:** Die Antragstellende verpflichtet sich, alle zwei Jahre praxisrelevante Fortbildungen nachzuweisen.
7. **Abgrenzungserklärung:** Die Antragstellende verpflichtet sich, für mindestens die Dauer der Mitgliedschaft, ihre Tätigkeit als Mütterpflegerin unter Berücksichtigung aller relevanten deutschen Gesetze auszuüben.

## 2 Fortlaufende Qualitätssicherung - Nachweise

Alle 24 Monate ist Folgendes nachzuweisen:

- mindestens eine Supervision<sup>1</sup> oder eine kollegiale Beratung
- mindestens 24 Zeitstunden, 4 Tage oder 2 Wochenenden Fortbildung zu berufsrelevanten Themen
- Erste-Hilfe-Kurs für Erwachsene, Säuglinge und Kleinkinder
- eine schriftliche Dokumentation eines Mütterpflege - Einsatzes
- die Teilnahme an einer verbandsinternen Veranstaltung z.B. Mitgliederversammlung, Regionaltagung, ect.
- die Teilnahme an mindestens 2 von 6 verbandsinternen Fortbildungsangeboten zu den Themen Hauswirtschaft, körperliche Krisen im Wochenbett, psychische Krisen im Wochenbett, kindliche Entwicklung und Pädagogik, Kinderschutz, Supervision / kollegiale Beratung / Mentoring

## 3 Organisation der Arbeit, Honorar

Folgendes gilt vorrangig für Mütterpflegerinnen, welche selbständig tätig sind.

- Eine Honorargerechtigkeit wird deutschlandweit angestrebt.
- Die Mütterpflegerin schließt mit der Klientin einen Vertrag ab, in dem Stundenumfang, Art der Leistung und die Bezahlung geklärt ist.
- Mütterpflegerinnen führen Leistungsnachweise / Dokumentation.
- Sie besitzen eine IK-Nummer, Berufshaftpflichtversicherung und sind bei der BGW registriert.
- Sie rechnen stets sachlich richtig, entweder privat oder mit den Krankenkassen ab.
- Die Rechnungslegung erfolgt bei Abrechnung mit den Krankenkassen ausschließlich für die Leistungen einer Mütterpflegerin, die im Sinne der Haushaltshilfe nach §§24 h, 38 SGB V tätig ist.
- Während der Ausbildung zur Mütterpflegerin wird dem nachweislichen Status entsprechend ein reduzierter Stundensatz empfohlen.

---

<sup>1</sup> privat in Anspruch genommenes Coaching, Therapie oder Beratung werden ebenfalls berücksichtigt und können mittels Rechnung nachgewiesen werden. Diagnosen sind hierfür zu schwärzen.

## 4 Berufsethos

### 4.1 Präambel

Der Berufsstand der Mütterpflegerin sieht seine Aufgabe darin, Mütter, Väter, Co-Mütter und Ihre Babys auf dem Weg ins Familiensein zu unterstützen. Die hier notwendige Begleitung, Beratung und Assistenz muss ein zuverlässiges Hilfsangebot sein und wird, in Form von „aufsuchender Hilfe“, von überwiegend selbständig arbeitenden Mütterpflegerinnen erbracht. Die Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Mütter.

Der Ehrenkodex beschreibt das ethische Handeln der Mütterpflegerin und werdenden Mütterpflegerinnen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Förderung der Gesundheit und das Wohlergehen von Frauen und Neugeborenen in ihren Familien und ihrer Umgebung steht im Fokus jeder Mitgliedsfrau.

Mit Beantragung der Mitgliedschaft bei MDEV Mütterpflege Deutschland e.V. erklären sich die Mütterpflegerinnen mit dem Ehrenkodex einverstanden und verpflichten sich diese Richtlinie in ihrer täglichen Arbeit zu berücksichtigen.

### 4.2 Rollenverständnis & Verantwortung

#### 4.2.1 Die Mütterpflegerin

- wird von der Frau beauftragt und ist ausschließlich ihr gegenüber verpflichtet.
- fördert die Selbstwirksamkeit der Frau, die sie begleitet und unterstützt so das Wohlergehen und die Gesundheit der Frau und ihrer Familie.
- wahrt die Privatsphäre der Frau und behandelt alle Informationen sorgsam und streng vertraulich.
- übt keine medizinische oder therapeutische Funktion aus.
- greift weder in medizinische und therapeutische Belange ein, noch hat sie eine beratende Funktion in medizinischen Fragen.
- stellt keine Diagnosen.
- berät in ihrem Fachbereich nie ohne Auftrag durch die Frau.
- ist sich ihrer persönlichen Grenzen und der Grenzen ihrer Tätigkeit als Mütterpflegerin bewusst und vermittelt der Frau, wenn nötig, weitere Hilfsangebote.
- verpflichtet sich, die Qualität ihrer Arbeit durch Fortbildungen, Zusammenarbeit mit anderen Mütterpflegerinnen und ggfs. Supervision / kollegialer Beratung zu sichern.
- bietet „Hilfe zur Selbsthilfe“ an, sie macht sich dabei nicht unentbehrlich, sondern hilft der Frau, bestmöglich wieder in ihre eigene Kraft zu kommen.
- ist diskret, zurückhaltend und beherrscht die Regeln der wertschätzenden Kommunikation.
- hat persönliche Erfahrungen reflektiert, verarbeitet und stellt diese zurück. Sie geht wertungsfrei, tolerant und offen mit der Familie um.

- teilt ihr Wissen und ihre Expertise mit Berufsanfängerinnen und Kolleginnen, um sie zu unterstützen.
- verpflichtet sich, sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Gewalt in der Familie an die entsprechenden professionellen Stellen zu wenden.
- achtet die Arbeit der Hebammen und ihrer Kolleginnen und strebt eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten an.
- begleitet frei von Dogmen, Ideologien, politischen und religiösen Meinungen.
- trägt dazu bei, die Arbeit und die Werte der Mütterpflege in Deutschland in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes Mütterpflegerin zu pflegen.

### 4.3 Ethik

Mütterpflegerinnen zeigen professionelle und menschliche Werte wie Respekt, Gerechtigkeit, Verlässlichkeit, Fürsorge, Mitgefühl, Empathie, Vertrauenswürdigkeit und Integrität. Sie unterstützen und respektieren die Würde und die universellen Rechte aller Menschen, einschließlich die der zu betreuenden Frauen, Kolleginnen und Familien. Der Umgang mit den Organisationen des deutschen Gesundheitssystems ist nachhaltig und wertschätzend.

### 4.4 Nebengewerbe

Selbstverständlich achtet die Mitgliedsfrau im Sinne der Selbstverantwortung insbesondere auch auf die finanziellen Belange der betreuten Familien. Ein Anpreisen des eigenen oder ihr nahestehenden Nebengewerbes sollte zum Schutz der betreuten Frau nicht gestattet sein. Insbesondere muss vermieden werden, dass diese sehr sensible Lebensphase der Frau ausgenutzt wird, um Angebote, bei denen den Familien hohe Folgekosten und / oder Ressourcenaufwand entstehen (z.B. Network-Marketing, Mitgliedschaften) zu bewerben.

### 4.5 Haftung

Diese Richtlinien sind für jede Mitgliedsfrau verbindlich. In ihrer beruflichen Praxis jedoch, handelt jede Mütterpflegerin eigenverantwortlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Mütterpflegerinnen keine Erfüllungsgehilfinnen des Verbandes sind und nicht in seinem Namen tätig werden.

Betont wird an dieser Stelle, dass auch jene Kolleginnen, die sich, beispielsweise im Zuge des Mentoring Programms, im Namen von MDEV für Rückfragen und Austausch bereit erklärt haben, gleichwohl eigenverantwortlich handeln und der Verband als eigenständiges Organ nicht für deren Aussagen haftbar gemacht werden kann.